

Vereinbarung zwischen

der Stadt Schleusingen der Gemeinde Nahetal-Waldau der Gemeinde St. Kilian

zur Betreuung einer gemeinsamen Schiedsstelle

§ 1 Wirkungskreis

Die Stadt Schleusingen und die Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian bilden gemäß § 1 Thüringer Schiedsstellengesetz eine gemeinsame Schiedsstelle. Die Schiedsstelle trägt die Bezeichnung „Schiedsstelle Schleusingen/Nahetal-Waldau/St. Kilian“. Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle ist in der Stadtverwaltung Schleusingen eingerichtet. Die gemeinsame Schiedsstelle unterliegt dem Wirkungskreis des Thüringer Schiedsstellengesetzes.

§ 2 Zeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Amtsdauer 2016-2021 und beginnt mit der Ausschreibung und Besetzung der neuen Schiedsstelle. Vorbehaltlich der Gebietsreform gilt die Vereinbarung bis zum Ablauf der Wahlperiode. Die Zusammenarbeit kann durch Beschluss der Stadt- und Gemeinderäte rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Wahlperiode fortgesetzt werden.

§ 3 Besetzung der Schiedsstelle

- 1) Durch alle drei Kommunen wird die Besetzung der Schiedsstelle im Amtsblatt ausgeschrieben.
- 2) Die Stadt- und Gemeinderäte beschließen jeweils über den Bewerber aus der eigenen Kommune.
- 3) Die drei gewählten Bewerber bestimmen aus Ihrer Mitte den Vorsitzenden der Schiedsstelle.
- 4) Die Besetzung der Schiedsstelle gilt vorbehaltlich der Bestätigung und Verpflichtung durch das Amtsgericht Hildburghausen.

§ 4 Aufgaben der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle erfüllte ihre Aufgaben gemäß des Thüringer Schiedsstellengesetzes.

§ 5 Kosten der Schiedsstelle

- 1) Die Kosten der Schiedsstelle werden auf die drei Kommunen zu jeweils einem Drittel umgelegt.
- 2) Alle tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen aus Verfahren werden über die Geschäftsstelle der Stadt Schleusingen erfüllt. Der Stadt Schleusingen obliegt die Einforderung und Beitreibung von Kosten.
- 3) Die Abrechnung erfolgt für das jeweilige Abrechnungsjahr bis zum 31. März des Folgejahres.
- 4) Sollte ein Einnahmeüberschuss entstehen, wird dieser im Verhältnis der bearbeiteten Verfahren nach Kommunen aufgeteilt.

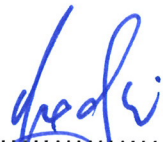
§ 6 Arbeit der Schiedsstelle

- 1) Die Schiedsstelle wird auf Antrag tätig. Die Anträge sind schriftlich unter Angabe der Streitparteien, einer kurzen Erläuterung des Streitgegenstandes sowie Kontaktdaten des Beschwerdeführers einzureichen. Anträge an die Schiedsstelle werden durch die Geschäftsstelle entgegengenommen und an die Schiedsperson weitergeleitet.
- 2) Der Schiedsperson obliegt die Festlegung über Ort und Zeitpunkt des Verfahrens, sowie die Durchführung und Abrechnung. In Absprache kann ein Verfahren durch einen Stellvertreter durchgeführt werden.
- 3) Die Kommunen unterstützen die Schiedsstellen durch Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten zur Durchführung eines Verfahrens nach Absprache. Weiterhin unterstützt die Geschäftsstelle bei Bewältigung der Bürotätigkeit.

Schleusingen, den... 18.11.16

Hinternah, den... 18.11.16

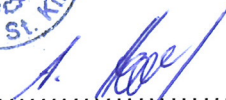
Hirschbach, den... 18.11.16



Klaus Brodführer
Bürgermeister
Stadt Schleusingen



Thomas Franz
Bürgermeister
Gemeinde Nahetal-Waldau



André Henneberg
Bürgermeister
Gemeinde St. Kilian